

KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

Juni 2022

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei unbegrenzter Überlassung von Know-how	3
Haftung für pauschalisierte Lohnsteuer	3
Auf den Mieter eines Gewerbegrundstücks umgelegte Grundsteuer ist hinzuzurechnen	4
EuGH-Vorlage zur Unionsrechtmäßigkeit der Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen nach § 8 Nr. 5 GewStG im EZ 2001	5
Kosten für ein Grabdenkmal als Nachlassverbindlichkeiten	6
Unentgeltlichkeit der Wärmeabgabe	7
Steuerbefreiung von privaten Krankenhäusern	7
Städtekarte als Mehrzweck-Gutschein	8
Steuerbefreiung für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten	9
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
Plastic Tax: Inkrafttreten einer neuen Verbrauchssteuer auf nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen in Spanien	10
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Ingo Todesco, Tax
Leiter Global Mobility Services

Die Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort beschäftigt derzeit die HR-Abteilungen und die Steuer- und Rechtsabteilungen vieler Unternehmen. Die Pandemie hat hier viele Dinge beschleunigt und das „arbeiten von überall“ ist nun in verschiedenster Ausprägung ein klarer Bedarf geworden.

Als Teil von New Work Initiativen und moderner HR-Konzepte ist die örtliche und zeitliche Flexibilität nicht wegzudenken. Eine starre Anwesenheitspflicht scheint dabei eher zum Auslaufmodell zu werden. Vielmehr wird es zukünftig darum gehen, das richtige Maß an Flexibilität zu finden, um die Vorteile der intensiven Home Office Erfahrung zu nutzen. Dabei beschränkt sich die Flexibilität nicht nur auf das Arbeiten im Home Office, sondern umfasst auch das mobile Arbeiten im In- und Ausland.

Für Mitarbeitende wird das Angebot an Flexibilität zum Differenzierungsfaktor bei der Wahl des Arbeitgebers. Auch die Möglichkeit einen Teil der Arbeitszeit im Ausland zu verbringen, um beispielsweise vom Urlaubsort oder Bekannten im Ausland zu arbeiten, wird zunehmend eingefordert.

Für Unternehmen bietet ortsunabhängigeres Arbeiten viel Potenzial: neben der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, kann die Möglichkeit zur Anstellung von Mitarbeitenden im Ausland eine Antwort auf die Talentknappheit bieten. Auch flexible Organisationsstrukturen bieten Möglichkeiten Mitarbeitende in globalen Teams oder in globalen Rollen dort einzusetzen, wo sie benötigt werden.

In der aktuellen Situation trifft eine sich rasant verändernde Arbeitswelt auf die jeweils lokale Gesetzgebung und die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, die noch nicht an die neue Arbeitswelt angepasst sind. Hieraus können sich für Unternehmen und Mitarbeitende beachtliche Risiken ergeben. Insbesondere das grenzübergreifende mobile Arbeiten im Ausland stellt hohe Anforderungen an die rechtsstabile Umsetzung und erfordert eine Auseinandersetzung mit den Bereichen Betriebsstätte, Einkommen-/Lohnsteuern, Sozialversicherung, Aufenthalts-/Arbeitsrecht sowie Datenschutz.

Es gilt nun für Unternehmen das Eine zu tun ohne das Andere zu lassen – der Weg in eine modernere Arbeitswelt und die Erfüllung der Anforderungen des Business müssen in eine sinnvolle Balance mit den Compliance-Anforderungen gestellt werden, um sich ergebende Risiken zu mitigieren. Hier zeigt sich in der Praxis auf Basis zahlreicher Projekte, dass dies möglich ist. Wichtig ist es hierbei, zu Projektbeginn das richtige multi-disziplinäre Team zusammenzustellen, das alle wichtigen Stakeholder vertritt und eine Projektsteuerung zu haben, die alle Fäden beisammen hält. Gerne unterstützen Sie die Expert:innen von KPMG bei der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Konzepte.

I Einkommensteuer/Verfahren

Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei unbegrenzter Überlassung von Know-how

Der BFH kommt im Urteil vom 13.10.2021 (DStR 2022 S. 822) zum Ergebnis, dass die unbegrenzte Überlassung von Know-how durch einen ausländischen Vergütungsgläubiger zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften nach § 49 Abs.1 Nr. 9 EStG führen kann. Dabei setzt das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Nutzung des Know-how im Inland nicht voraus, dass dieses den vereinbarten Umfang und/oder die vereinbarte Qualität hatte, um die im Inland verfolgten Zwecke zu erfüllen.

Im Streitfall ist Klägerin (K) eine inländische GmbH. Diese schloss im Jahr 2007 mit der P, einer Kapitalgesellschaft ungarischen Rechts mit Sitz in Ungarn einen Vertrag über den exklusiven Transfer eines Verfahrens zur Herstellung eines Wirkstoffs (Transfervertrag). Für den Technologietransfer zahlte K im Jahr 2007 das vereinbarte Entgelt. Von K wurde keine Abzugsteuer angemeldet, einbehalten oder abgeführt. Nach Unstimmigkeiten zwischen K und P über die Qualität der von P produzierten Wirkstoffe wurde das Vertragsverhältnis im Jahr 2009 beendet. Danach wurde über das Vermögen der P Insolvenz angemeldet.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die K für die im Jahr 2007 für den Technologietransfer geleistete Zahlung zum Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG verpflichtet gewesen sei. Es erließ einen Haftungsbescheid nach § 50a Abs. 5 Satz 5 EStG über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2007. P habe beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erzielt. Da die K als Vergütungsschuldnerin dieser Einkünfte ihrer Abzugspflicht nicht nachgekommen sei, werde sie als Haftungsschuldnerin in Anspruch genommen. Der Einspruch war erfolglos.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht die anschließende Klage gegen den Haftungsbescheid zu Recht abgewiesen. Haftungsgrundlage ist § 191 Abs.1 Satz 1 AO, § 50a Abs. 5 Satz 5 EStG. K hätte für die den Technologietransfer betreffende Zahlung an P eine Abzugsteuer nach § 50a EStG einbehalten, anmelden und abführen müssen. Die Inanspruchnahme der K durch den

angefochtenen Haftungsbescheid war auch frei von Ermessensfehlern.

Indem § 49 Abs.1 Nr. 9 EStG auf die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten abstellt, fällt hierunter auch die Überlassung von Know-how. Das Gericht hat den Transfervertrag dahin ausgelegt, dass eine zeitlich unbegrenzte Überlassung von Know-how vorliegt. Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, dass sich P von ihrem Know-how endgültig entledigen wollte. Auch ist das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht von einem ausreichenden territorialen Inlandsbezug der Einkünfte ausgegangen. Der Transfervertrag hat ungeachtet seiner vorzeitigen Beendigung zu einem Leistungsaustausch geführt.

Der Inanspruchnahme der K durch Haftungsbescheid standen weder die Festsetzungsfrist (§ 191 Abs. 3 AO) noch der Grundsatz der Akzessorietät (§ 191 Abs. 5 AO) entgegen. Bei der Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid wurde zu Recht nicht darauf abgestellt, ob und inwieweit die Einkünfte der P nach dem DBA Ungarn von der inländischen Besteuerung freizustellen sind. Abkommensrechtliche Vorschriften sind im Steuerabzugsverfahren nicht zu berücksichtigen (§ 50d Abs.1 Satz 1 EStG). Der Vergütungsschuldner kann sich im Haftungsprozess nicht auf eine abkommensrechtliche Freistellung des Vergütungsgläubigers berufen (Satz 10). Für die Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids kommt es auch nicht auf die Undurchführbarkeit des Erstattungsverfahrens nach § 50d Abs.1 Satz 2 ff. EStG aufgrund der Insolvenz des Vergütungsgläubigers (§ 73g Abs.1 EStDV) an. Das Zusammenwirken dieser Umstände könnte ggf. im Rahmen eines gesonderten Billigkeitsverfahrens nach § 227 AO erfasst werden. I

I Lohnsteuer/Verfahren

Haftung für pauschalierte Lohnsteuer

Der BFH hat im Urteil vom 14.12.2021 (DStR 2022 S. 829) die Entscheidung getroffen, dass die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers

einer GmbH begründet. Das gilt auch für den Fall der nachträglichen Pauschalierung der Lohnsteuer.

Im Streitfall ist die Klägerin (K) alleinige Geschäftsführerin der GmbH. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei der GmbH wurden einige Feststellungen für die Jahre 2014 bis 2017 getroffen. Danach wurde durch die K keine Lohnsteuer angemeldet, einbehalten und abgeführt. Einvernehmlich erfolgte eine pauschale Nachversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr.1a EStG bzw. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG. Das Finanzamt setzte im Jahr 2018 mit Nachforderungsbescheid Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag fest. Für Januar 2018 führte die GmbH überhaupt keine Lohnsteuer mehr ab.

Bereits Ende 2017 hatte ein Sozialversicherungsträger beim Amtsgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH gestellt. Mit Beschluss des Amtsgerichts im Februar 2018 wurde die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet. Danach wurde bestimmt, dass Verfügungen der GmbH nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sein sollten. Im April 2018 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Finanzamt nahm die K im Oktober 2018 mit drei Haftungsbescheiden nach §§ 69, 34 AO für Lohnsteuer und Lohnabzugsbeträge in Haftung. Die Klage blieb erfolglos.

Nach Auffassung des BFH sind alle angefochtenen Haftungsbescheide rechtmäßig. Die gesetzlichen Vertreter einer GmbH haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt worden sind. Danach trifft den Geschäftsführer einer GmbH die Pflicht, für eine fristgerechte Anmeldung und Abführung der von der GmbH geschuldeten Lohnsteuer zu sorgen (§ 41a Abs.1 EStG).

K hat ihre Pflichten verletzt, weil sie die für die Monate Dezember 2017 und Januar 2018 angemeldete Lohnsteuer nicht bzw. nicht vollständig abgeführt hat. Außerdem hat sie die mit Nachforderungsbescheid für die Jahre 2014 bis 2017 festgesetzte Lohnsteuer weder korrekt angemeldet noch gezahlt. Diese Nichtanmeldung und Nichtabführung der Lohnsteuer beruht auf einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten der K als Geschäftsführerin.

Nach § 40 Abs. 2 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer in bestimmten Fällen mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben. Er hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Dabei handelt es sich um eine von der Steuer des Arbeitnehmers abge-

leitete Steuer. Im Ergebnis ist die Steuerschuldnerschaft des Arbeitgebers formeller Art. Die Einordnung der pauschalen Lohnsteuer als Unternehmenssteuer eigener Art haben verschiedene Senate des BFH zuletzt aufgegeben. Danach ist die pauschale Lohnsteuer die durch die Tatbestandsverwirklichung des Arbeitnehmers entstandene und vom Arbeitgeber lediglich übernommene Lohnsteuer.

Durch den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens war die K rechtlich nicht gehindert, die Lohnsteuer für Dezember 2017 abzuführen. Denn allein der Antrag schränkt den Geschäftsführer in seiner Verfügungsbefugnis nicht ein.

Soweit die Haftung für die Lohnsteuer für Januar 2018 betroffen ist, welche nach Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters am 1.2.2018 fällig geworden war, hat das Finanzgericht ebenfalls zutreffend ein Verschulden der K angenommen, weil diese den vorläufigen Insolvenzverwalter nicht um Zustimmung zur Zahlung der Lohnsteuer für Januar 2018 ersucht hat. |

■ Gewerbesteuer

Auf den Mieter eines Gewerbegrundstücks umgelegte Grundsteuer ist hinzuzurechnen

Der BFH hat im Urteil vom 2.2.2022 (DStR 2022 S. 753) die Entscheidung getroffen, dass Grundsteuer, die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Gewerbegrundstücks umgelegt wird, nach § 8 Nr.1 Buchst. e GewStG gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen ist.

Im Streitfall ist Klägerin (K) eine GmbH, an der A und B beteiligt sind. Diese sind auch Gesellschafter einer GbR, die an die K im Wege einer Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter vermietet. K hatte in den Jahren 2010 bis 2014 von der GbR ein Betriebsgebäude gemietet. Im Mietvertrag war vereinbart, dass K als Mieterin die Grundsteuer tragen sollte. Das Finanzamt rechnete die Grundsteuer zusammen mit den laufenden Miet- und Pachtzinsen dem Gewinn hinzu. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage der K statt.

Nach Auffassung des BFH ist das Finanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass die vertraglich auf die K umgelegte Grundsteuer nicht gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen sei. Die in Rede stehende Vorschrift erfasst nicht nur die laufenden Zahlungen des Mieters oder Pächters an den Vermieter oder Verpächter. Vielmehr gehören auch die vom Mieter getragenen Aufwendungen zu den Mietzinsen, wenn sie aufgrund der für den jeweiligen Vertragstyp gültigen zivilrechtlichen Vorschrif-

ten nicht ohnehin vom Mieter zu tragen wären. Der Senat hatte bereits entschieden, dass Instandhaltungsaufwendungen, die der Mieter eines Grundstücks aufgrund von vertraglichen Abmachungen und entgegen der gesetzlichen Lastenverteilung zu tragen hat, hinzurechnungspflichtig sind.

Zu den grundstücksbezogenen Aufwendungen, die nach der typischen Lastenverteilung vom Vermieter zu tragen sind und der genannten Hinzurechnungsnorm unterliegen, gehört auch die auf den Mieter überwältigte Grundsteuer. In zivilrechtlicher Hinsicht hat der Vermieter nach § 535 Abs.1 Satz 3 BGB die auf der Mietsache ruhenden Lasten, zu denen auch die Grundsteuer gehört, zu tragen. Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem das Grundstück bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist. Dies ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks (§ 39 Abs.1 AO). Allerdings kann die Grundsteuer durch vertragliche Vereinbarung überwältigt werden. In diesem Fall gehört auch die wirtschaftlich vom Mieter getragene Grundsteuer zu der von ihm nach § 535 Abs. 2 BGB zu entrichtenden Miete.

Das Finanzgericht hatte unterstellt, dass eine Hinzurechnung der umgelegten Grundsteuer nicht gerechtfertigt sei, weil die K dann höher besteuert würde als ein vergleichbarer mit eigenem Sachkapital wirtschaftender Gewerbetreibender. Allerdings hatte der Senat bereits darauf hingewiesen, dass der Mieter von Grundbesitz einer höheren Gewerbesteuerbelastung unterliegen kann als ein vergleichbarer Gewerbetreibender, der mit eigenem Grundbesitz wirtschaftet. Dies ist nicht als Gleichheitsverstoß anzusehen. **I**

I Gewerbesteuer/Unionsrecht

EuGH-Vorlage zur Unionsrechtmäßigkeit der Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen nach § 8 Nr. 5 GewStG im EZ 2001

Der BFH fragt im Rahmen seines Vorlagebeschlusses vom 23.11.2021 (DStR 2022 S. 755) den EuGH an, ob die für das Jahr 2001 angeordnete Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen nach § 8 Nr. 5 GewStG zu einer Beschränkung des freien Kapitalverkehrs im Sinne von Art. 56 Abs.1 EG führt.

Im Streitfall ist die Klägerin (K) eine steuerpflichtige Anstalt des öffentlichen Rechts, die das Lebensversicherungsgeschäft betreibt. Im Streitjahr 2001 war K an ausländischen Kapitalgesellschaften in Höhe von jeweils weniger als 10 % (Streubesitz) unmittelbar beteiligt. Zudem war K an mehreren Investmentfonds beteiligt. Die Fondsausschüttungen beruhten auf Dividenden ausländischer Kapital-

gesellschaften, an denen die Investmentfonds zu weniger als 10 % beteiligt waren. K übte das Wahlrecht des § 8b Abs. 8 KStG bereits für das Jahr 2001 aus. Folge war, dass 20 % der Dividendeneinnahmen aus Streubesitzbeteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs.1 KStG im Streitjahr bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns nicht zu erfassen waren.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags unterstellte das Finanzamt die Anwendbarkeit einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 Satz 1 GewStG. Das Finanzamt rechnete dem Ausgangsbetrag 20 % der der K zugeflossenen Ausschüttungen der ausländischen Kapitalgesellschaften, die bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Gewinns nach § 8b Abs.1 KStG außer Ansatz zu bleiben hatten, wieder hinzu. K vertritt die Ansicht, dass die Anwendung des § 8 Nr. 5 Satz 1 GewStG für 2001 wegen Verstoßes gegen die unionsrechtliche Freiheit des Kapitalverkehrs ausgeschlossen sei. Die finanzgerichtliche Klage war erfolgreich.

Der BFH ist der Ansicht, dass auf der Grundlage des nationalen Rechts die Revision des Finanzamts begründet ist. Mithin ist das erstinstanzliche Urteil aufzuheben. Die von der K in 2001 erhaltenen Dividenden aus ausländischen Streubesitzbeteiligungen unterliegen ebenso wie die Ausschüttungen der Investmentfonds mit Ausschüttungen aus ausländischen Streubesitzanteilen in voller Höhe der Gewerbesteuer. Im zweiten Ermittlungsschritt zur Berechnung des Gewerbeertrags sind die im ersten Ermittlungsschritt außer Ansatz gebliebenen 20 % der Dividenden der ausländischen Kapitalgesellschaften hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung erfolgt nur, soweit nicht die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs nach § 9 Nr. 2a oder 7 GewStG erfüllt sind. Dieses Privileg war bei den vorliegenden Streubesitzbeteiligungen von weniger als 10 % nicht erfüllt.

Die genannten Bestimmungen, dass die von den in Streubesitz stehenden ausländischen Kapitalgesellschaften an die K gezahlten Dividenden von 20 % zunächst nicht in den Gewerbeertrag eingehen, galt im Streitjahr 2001 im Ergebnis nur für Dividenden aus Auslandsbeteiligungen. Sie galt jedoch (noch) nicht für ordentliche Ausschüttungen von Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften, die im Jahr 2001 abgeflossen sind. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Körperschaft sind Dividenden aus inländischen Beteiligungen, die im Jahr 2001 abgeflossen sind, bereits im ersten Ermittlungsschritt in voller Höhe anzusetzen. Für den zweiten Ermittlungsschritt führt dies dazu, dass auch keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG stattfindet.

Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH eine entsprechende Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dabei geht es um die Anwendung der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 Abs.1 EG (jetzt Art. 63 Abs.1 AEUV) vor dem Hintergrund einer „Benachteiligung“ der Auslandsdividenden allein aufgrund der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG. In einem vergleichbaren Fall hatte der vorliegende Senat in der erstmaligen Anwendung der Norm im Jahr 2001 einen Widerspruch zur unionsrechtlich verbürgten Freiheit des Kapitalverkehrs erblickt (BFH vom 6.3.2013, DStR 2013 S.1430).

Der Senat bezweifelt nunmehr aber, ob die für das Jahr 2001 angeordnete Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen nach § 8 Nr. 5 GewStG tatsächlich zu einer Beschränkung des freien Kapitalverkehrs führt. Die Norm führe nicht dazu, dass Dividendeneinnahmen aus Auslandsbeteiligungen in Streubesitz steuerlich ungünstiger behandelt werden als Dividenden aus vergleichbaren Inlandsbeteiligungen. Die Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen gingen vielmehr in beiden Fällen in gleicher Höhe – jeweils zu 100 % – in den Gewerbeertrag ein. Ohne die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG würden die Dividendeneinnahmen aus Auslandsbeteiligungen in Streubesitz im Jahr 2001 bei der Gewerbesteuer günstiger behandelt werden als Dividendeneinnahmen aus Inlandsbeteiligungen. Die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG führe daher nur zu einer steuerlichen Gleichbehandlung. |

Erbschaftsteuer

Kosten für ein Grabdenkmal als Nachlassverbindlichkeiten

Der BFH kommt im Urteil vom 1.9.2021 (DStR 2022 S. 762) zum Ergebnis, dass zu den Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG auch Aufwendungen für eine Zweitgrabstätte gehören können. Dies ist der Fall, wenn die erste Grabstätte nur als vorübergehende Ruhestätte des Verstorbenen bestimmt war.

Im Streitfall ist der Kläger (K) aufgrund gesetzlicher Erbfolge Alleinerbe seines im Jahr 2017 verstorbenen Bruders. Beide sind muslimischen Glaubens. Die von K getragenen Kosten für das Grabdenkmal dieser Bestattung betragen zunächst 9.300 Euro. Im Erbschaftsteuerbescheid ließ das Finanzamt Kosten für ein Grabdenkmal von 9.300 Euro als Nachlassverbindlichkeit zum Abzug zu. K beehrte jedoch unter Vorlage eines im Jahr 2019 geschlossenen Bauvertrags für die Errichtung eines Mausoleums den Abzug einer Nachlassverbindlichkeit von

420.000 Euro. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH ist das Finanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass in jedem Fall nur die Kosten für das zeitlich zuerst errichtete Grabdenkmal zum Abzug zuzulassen sind. Ob und in welcher Höhe die Kosten für das zweite Grabdenkmal im Streitfall abziehbar sind, konnte der Senat auf Grundlage der Feststellungen des Finanzgerichts nicht beurteilen. Der BFH verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurück.

Die von dem Erblasser herrührenden Schulden sind als Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig. Dies sind aber nur die aus Rechtsgründen bestehenden Erblässerschulden. Nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG sind ferner Verbindlichkeiten aus Auflagen vom Erwerb als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Schließlich sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig auch die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass zu den Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal nur die Aufwendungen für das zeitlich zuerst errichtete Grabdenkmal zählen. Es ist aber auch denkbar, dass der Erblasser zunächst in einem Grab bestattet wird, das nur eine provisorische Lösung darstellt. Im Anschluss entstehen Kosten für eine zweite Grabstätte, in der der Tote die nach seinen Vorstellungen letzte Ruhe findet. In einem solchen speziellen Fall können Aufwendungen für das von vornherein als endgültige Ruhestätte geplante Grabdenkmal als abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten in Betracht kommen. Nach dem Wortlaut der Norm sind außerdem nur die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal abzugsfähig.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht zu Recht erkannt, dass sich aus dem vom K abgeschlossenen Bauvertrag keine Verpflichtung nach Nr.1 der genannten Vorschrift ergibt. Ebenso hat das Finanzgericht rechtmäßig erkannt, dass eine Auflage nach Nr. 2 der Norm mangels rechtlicher Verpflichtung des K durch Testament nicht bestand. Allein der Umstand jedoch, dass bereits ein Grabdenkmal errichtet war, schließt den Abzug von Aufwendungen nach Nr. 3 Satz 1 der genannten Norm nicht aus.

Im Rahmen des zweiten Rechtsgangs wird das Finanzgericht festzustellen haben, ob dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kosten einer Zweitgrabstätte vorliegen. Ferner müssen ausreichende Nachweise für die tatsäch-

liche Errichtung des zweiten Grabdenkmals sowie die Zahlung der behaupteten Aufwendungen vorliegen. Sollten die Voraussetzungen zu bejahen sein, ist über die Angemessenheit des Aufwands für die Zweitgrabstätte zu befinden. Die Angemessenheit eines Grabdenkmals richtet sich neben dem Umfang des Nachlasses nach der Lebensstellung des Erblassers. Entscheidend ist, was nach den in den Kreisen des Erblassers herrschenden Meinungen und Gebräuchen zu einer würdigen Bestattung gehört. |

Umsatzsteuer

Unentgeltlichkeit der Wärmeabgabe

Liefert ein Unternehmer mit einer von ihm hergestellten Biogasanlage vorsteuerabzugsberechtigten Strom gegen Entgelt, während er die mit der Anlage erzeugte Wärme unentgeltlich auf andere Personen überträgt, handelt es sich bei der Wärmeabgabe um eine steuerbare Zuwendung im Sinne von § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 UStG. Dies hat der BFH mit Urteil vom 25.11.2021 (DStR 2022 S. 766) entschieden.

Im Streitfall errichtete eine KG in den Jahren 2005 und 2006 eine Biogasanlage, die sie im Jahr 2006 in Betrieb nahm. Den mit der Anlage erzeugten Strom lieferte sie gegen Entgelt und machte aus den Errichtungskosten den Vorsteuerabzug geltend. Mit zwei im März 2006 und Oktober 2008 abgeschlossenen Verträgen verpflichtete sich die Klägerin zur unentgeltlichen Lieferung von Wärme an zwei GbRs. In den Jahren 2009 und 2010 erweiterte die KG ihre Anlage und machte auch insoweit den Vorsteuerabzug geltend. Streitig ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Wertabgabe.

Der BFH bejaht eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG. Danach wird einer Lieferung gegen Entgelt gemäß § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens, gleichgestellt. Auf eine Entnahme für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, kommt es hierfür anders als bei § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG nicht an. Voraussetzung ist aber nach Satz 2 dieser Vorschrift, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Im Streitfall folgt die Unentgeltlichkeit aus dem Fehlen einer zu einem Entgelt führenden Preisvereinbarung, für die auf die Gesamtumstände abzustellen ist. Dabei ist neben dem ursprünglichen

Fehlen einer Preisvereinbarung zu berücksichtigen, dass es zu der (erst) späteren Vereinbarung eines Preises aufgrund einer Beanstandung der Unentgeltlichkeit im Rahmen einer Außenprüfung kam, ein nur geringer Preis von 0,05 Cent/kWh vereinbart wurde, der sich nur auf 1/80 des Marktpreises belief, und dass die Preisvereinbarung (trotz ansonsten schwankender Preise für den Liefergegenstand) über einen mehrjährigen Zeitraum nicht geändert wurde.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG liegen vor. Die unentgeltliche Übertragung der Wärme als Gegenstand auf die beiden GbRs als Empfängerinnen führte dazu, dass die KG diesen jeweils zielgerichtet einen Vermögensvorteil verschafft hat. Soweit der BFH zudem darauf abstellt, dass ein „unsteuerter Endverbrauch droht“, ist auch diese Voraussetzung erfüllt, da die auf die beiden GbRs übertragene Wärme einem derart eigenständigen Endverbrauch zugeführt werden konnte. Unerheblich ist, ob der Zuwendende außerunternehmerische Zwecke verfolgt. Ferner ist das EuGH-Urteil Mitteldeutsche Hartstein-Industrie vom 16.9.2020 (DStR 2020 S. 2067) für den Streitfall ohne Bedeutung, da der Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde lag.

Auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 3 Abs. 1b Satz 2 UStG ist zu bejahen. Für die Frage, ob der zugewendete Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, ist bei Gegenständen, die der Unternehmer mit eigenen Produktionsmitteln herstellt, darauf abzustellen, ob er aus dem Erwerb derartiger Anlagen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Das Finanzgericht hat noch über die Bemessung der Entnahme nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG zu entscheiden, worüber der BFH Hinweise zur Berechnung gibt. |

Steuerbefreiung von privaten Krankenhäusern

Der EuGH hat mit Urteil vom 7.4.2022 „I GmbH“ (DStR 2022 S. 833) zur Steuerbefreiung von privaten Krankenhäusern Stellung genommen.

Die I GmbH erbringt Krankenhausleistungen im Sinne des deutschen Rechts, und ihr Betrieb ist staatlich genehmigt. Sie ist jedoch nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Niedersachsen aufgenommen und daher kein Plankrankenhaus im Sinne von § 108 Nr. 2 SGB V. Sie ist kein Vertragskrankenhaus, da sie keine Versorgungsverträge mit den gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkassen im Sinne von § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen hat. Ihre Umsätze sind deshalb grundsätzlich nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei.

Die I GmbH ist der Ansicht, dass ihre Leistungen gemäß Art. 132 Abs.1 Buchst. b MwStSystRL von der Steuer befreit seien. Sie betreibe ein anerkanntes Krankenhaus, das Krankenhausleistungen und Heilbehandlungen wie eine Einrichtung des öffentlichen Rechts erbringe. An ihrer Tätigkeit bestehe ein Gemeinwohlinteresse. Zum einen biete sie nämlich ein vergleichbares Leistungsspektrum wie öffentliche oder in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser an. Zum anderen erbringe sie ihre Leistungen an jedermann, ganz gleich, ob gesetzlich, privat oder nicht versichert. Die Kosten für die Heilbehandlungen würden in erheblichem Umfang von Einrichtungen der sozialen Sicherheit getragen, zu denen nicht nur die gesetzlichen Krankenkassen, sondern auch die Bundeswehr, Berufsgenossenschaften, Beihilfestellen und Botschaften gehörten. Damit entfielen in den Jahren 2009 – 2012 zwischen 33 und 40 Prozent der Belegungstage auf Patienten, bei denen Einrichtungen der sozialen Sicherheit die Kosten übernehmen.

Das Finanzamt ist dagegen der Ansicht, dass die Krankenhausleistungen steuerpflichtig seien. Das dagegen angerufene Niedersächsische Finanzgericht hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH legt Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL dahin aus, dass Leistungen von privaten Krankenhäusern ebenso wie Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts steuerfrei sind, wenn die Leistungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind.

Die zuständigen Behörden können bei dieser Feststellung die für Leistungen von öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern geltenden regulatorischen Bedingungen sowie – sofern sie auch auf öffentlich-rechtliche Krankenhäuser anwendbar sind – Indikatoren der Leistungsfähigkeit dieses privaten Krankenhauses in Sachen Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung sowie der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung berücksichtigen. Dies ist der Fall, wenn mit diesen Bedingungen und Indikatoren das Ziel verfolgt wird, die Kosten der Heilbehandlungen zu senken und den Einzelnen eine qualitativ hochwertige Behandlung zugänglicher zu machen.

Ebenfalls berücksichtigt werden können die Modalitäten der Berechnung der Tagessätze sowie die Kostenübernahme für die von dem betreffenden Krankenhaus des privaten Rechts erbrachten Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit oder im Rahmen von mit Behörden geschlossenen Vereinbarungen dergestalt, dass die zulasten des Patienten gehenden Kosten den Kosten nahekommen, die der Patient eines öffentlich-rechtlichen Krankenhauses für gleichartige Leistungen trägt. ■

Städtekte als Mehrzweck-Gutschein

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.4.2022 „DSAB Destination Stockholm“ (DStR 2022 S. 878) zur Auslegung der Gutschein-Richtlinie 2016/1065 vom 27.6.2016 Stellung genommen, die seit 1.1.2019 in den Mitgliedstaaten der EU gilt.

DSAB vertreibt eine Karte für Touristen, die die Stadt Stockholm besuchen. Diese Karte gibt ihrem Inhaber während eines begrenzten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Wert das Recht auf Zugang zu rund 60 touristischen Attraktionen wie Sehenswürdigkeiten oder Museen. Ferner erhält man damit Zugang zu rund zehn Personenbeförderungsleistungen, etwa Rundfahrten mit den eigenen „Hop-on-Hop-off“-Bussen und -Booten von DSAB sowie von anderen Dienstleistungserbringern angebotenen Sightseeing-Touren. Einige dieser Dienstleistungen unterliegen der Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von 6 bis 25 Prozent, während andere von der Mehrwertsteuer befreit sind. Der Inhaber der Karte verwendet diese als Zahlungsmittel, um Zugang zu einer Dienstleistung zu erhalten oder eine Dienstleistung zu nutzen. Dabei zahlt er nichts zusätzlich, sondern die Karte wird schlicht von einem hierfür entwickelten Lesegerät eingelesen.

Gemäß einem mit DSAB geschlossenen Vertrag erhält der Dienstleistungserbringer sodann von dieser für jeden Zugang oder jede Nutzung eine Gegenleistung in Höhe eines Prozentsatzes des normalen Zugangs- oder Nutzungsentgelts. Der Dienstleistungserbringer ist nicht verpflichtet, dem Inhaber der Karte mehr als einmal Zugang zu seinen Diensten zu gewähren. DSAB gewährleistet keine Mindestzahl von Besuchern. Wenn die Wertgrenze der Karte erreicht ist, kann sie von ihrem Inhaber nicht mehr verwendet werden.

Streitig ist, ob die Städtekte als Mehrzweckgutschein nach der Gutschein-Richtlinie zu behandeln ist. Das Oberste Verwaltungsgericht in Schweden hat dazu die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH folgt nicht dem Vorbringen der Finanzbehörde, die Städtekte könne kein „Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr.1 MwStSystRL sein, weil es einem Durchschnittsverbraucher aufgrund der begrenzten Gültigkeitsdauer dieser Karte nicht möglich sei, alle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Wie die Generalanwältin im Wesentlichen ausgeführt hat, geht nämlich aus der Definition des „Gutscheins“ in Art. 30a Nr.1 MwStSystRL nicht hervor, dass die Gültigkeitsdauer der betreffenden Karte oder die Möglichkeit, alle damit angebotenen Dienstleistungen in An-

spruch zu nehmen, für die Einstufung der Karte als „Gutschein“ im Sinne dieser Bestimmung relevant wäre.

Außerdem kann die Ausstellung der Städtekarte angesichts der Vielfalt der angebotenen Dienstleistungen und der als Dienstleistungserbringer auftretenden dritten Wirtschaftsteilnehmer nicht als „einheitliche Dienstleistung“ eingestuft werden.

Die Städtekarte ermöglicht den Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen, die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen oder von der Mehrwertsteuer befreit sind, und es lässt sich nicht vorhersehen, welche Leistungen der Inhaber dieser Karte auswählen wird. In diesem Fall scheidet die Einstufung als „Einzweck-Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL aus. Folglich wäre diese Karte als „Mehrzweck Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 3 dieser Richtlinie einzustufen. In diesem Fall unterliegen nach Art. 30b Abs. 2 MwStSystRL erst die tatsächlichen Erbringungen der Leistungen bei Einlösung der Städtekarte der Umsatzsteuer. ■

Steuerbefreiung für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.4.2022 „Happy Education“ (BeckRS 2022, 8729) zur Steuerbefreiung für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten nach Art. 132 Abs.1 Buchst. i MwStSystRL Stellung genommen.

Happy Education ist eine rumänische Handelsgesellschaft, die Unterrichtsdienstleistungen erbringt. Diese bestehen in der Organisation ergänzender Aktivitäten zum Schullehrplan, Unterstützung für Hausaufgaben, Bildungsprogrammen, Sprach- und Kunstkursen, sportlichen Aktivitäten, im Abholen von Kindern aus Bildungseinrichtungen und in der Ausgabe von Mahlzeiten. Diese Aktivitäten entsprechen denen, die Teil des Programms „Schule nach der Schule“ sind. Im Rahmen der Klassifizierung der nationalen Wirtschaftstätigkeit (CAEN), nach dem alle in Rumänien zugelassenen Handelsgesellschaften und natürlichen Personen verpflichtet sind, ihren Gesellschaftszweck unter anderem für statistische Zwecke zu klassifizieren, unterfallen die Tätigkeiten von Happy Education dem CAEN-Code 8559 – „nicht anderweitig eingestufte übrige Bildungsangebote“.

Streitig ist, ob die Aktivitäten von Happy Education nach dem Unionsrecht steuerbefreit sind. Das rumänische Gericht, das die Sache dem EuGH vorgelegt hat, hat festgestellt, dass die Aktivitäten in Ansehung des nationalen Rechts nicht steuerbefreit seien, da das Unternehmen keine Vereinbarung

einer Partnerschaft mit einer Bildungseinrichtung zur Durchführung eines Projekts im Rahmen des Programms „Schule nach der Schule“ nachgewiesen habe.

Der EuGH weist darauf hin, dass die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs.1 Buchst. i MwStSystRL vor allem von zwei kumulativen Voraussetzungen abhängt. Zum einen muss es sich um Leistungen für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, für Schul- und Hochschulunterricht, für Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung oder für damit eng verbundene Dienstleistungen handeln. Zum anderen müssen die Erbringer Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung sein.

Da Art. 132 Abs.1 Buchst. i MwStSystRL nicht festlegt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Modalitäten die vergleichbare Zielsetzung anerkannt werden kann, ist es grundsätzlich Sache des nationalen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, die Regeln aufzustellen, nach denen den betreffenden Einrichtungen eine solche Anerkennung gewährt werden kann. Die Mitgliedstaaten verfügen dabei über ein Ermessen. Dieses Ermessen darf jedoch nicht überschritten werden und der Grundsatz der Gleichbehandlung muss beachtet werden.

Im vorliegenden Fall findet die Anerkennung als Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung grundsätzlich durch die Vereinbarung einer Partnerschaft mit einer Bildungseinrichtung im Rahmen des Programms „Schule nach der Schule“ statt. Happy Education hat jedoch keine solche Partnerschaft vereinbart und verfügt daher nicht über die für diesen Zweck nach rumänischen Recht erforderliche Anerkennung oder Zulassung. Ferner bezieht sich die Eintragung in das nationale Handelsregister als unter den CAEN-Code 8559 – „nicht anderweitig eingestufte übrige Bildungsangebote“ lediglich auf den legitimen Geschäftszweck der vom Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten. Eine solche Genehmigung kann nicht mit der Anerkennung eines Unternehmens als Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung wie eine öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung gleichgesetzt werden. ■

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Plastic Tax: Inkrafttreten einer neuen Verbrauchssteuer auf nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen in Spanien

Die EU-Richtlinien (EU) 2018/851 und (EU) 2019/904 über Einwegkunststoffe werden künftig im Rahmen einer spanischen Gesetzgebung („Law 7/2022“) als nationale „Plastic Tax“ umgesetzt.

Spanien fördert die Realisierung einer Kreislaufwirtschaft und schafft hierfür zwei neue Steuern ein, welche am 1.1.2023 in Kraft treten. Dies ist zum einen die Verbrauchssteuer auf nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen und zum anderen die Steuer auf Deponierung, Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.

Hintergrund

Mit dem Beschluss 2020/2053 des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Union wurde neben den umweltpolitischen Zielen sowie der Förderung des Recyclings und der Kreislaufwirtschaft eine neue Art von Eigenmitteln der Europäischen Union eingeführt. Diese basiert auf nationalen Beiträgen, die auf der Grundlage von nicht wiederverwertbaren Kunststoffverpackungsabfällen berechnet werden. Der einheitliche Abrufsatz dieser Eigenmittel beträgt 0,80 Euro pro Kilogramm. Für bestimmte Länder, darunter Spanien, ist eine jährliche pauschale Ermäßigung vorgesehen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet halten, um die in dem Beschluss 2020/2053 definierten Umweltziele zu erreichen. Infolgedessen hat sich die spanische Regierung für die Umsetzung einer neuen Verbrauchssteuer auf Einwegverpackungen aus Kunststoff entschieden.

Steuerpflichtiges Ereignis

Diese indirekte Steuer wird auf die Herstellung, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb von Einwegverpackungen, Deckeln und Verschlüssen (sofern diese Kunststoff enthalten) erhoben, sowie auf Kunststoffhalbezeuge, die für die Herstellung solcher Verpackungen verwendet werden.

Die Steuer wird unabhängig davon erhoben, ob die Verpackungen leer sind, eine Ware enthalten oder schützen, oder bei der Handhabung, dem Vertrieb oder der Aufmachung von Waren verwendet werden. Sie wird in ganz Spanien erhoben, ungeachtet

der Steuerregelungen der Provinzen oder der Bestimmungen internationaler Verträge.

Allerdings gilt sie unter anderem nicht für

- Verpackungen von Arzneimitteln,
- Gesundheitsprodukten,
- Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, Säuglingsnahrung oder gefährliche medizinische Abfälle,
- Produkte, die außerhalb des Steuergebiets versandt wurde,
- Produkte, die zur Vernichtung im Rahmen des Herstellungsprozesses zurückgegeben wurden,
- Produkte, die nicht mehr verwendet werden können oder vernichtet wurden,
- die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb von Verpackungen, sofern das Gesamtgewicht des in diesen Verpackungen enthaltenen nicht recycelten Kunststoffs fünf Kilogramm im Monat nicht überschreitet.

Die Steuer wird auch nicht auf Farben, Tinten, Lacke und Klebstoffe erhoben, die dazu bestimmt sind, in Produkte eingebaut zu werden, die bereits der Steuer unterliegen.

Anrechenbarkeit

Im Falle der Herstellung entsteht der Steueranspruch in der Regel zu dem Zeitpunkt, bei dem die betreffende Verpackung dem Erwerber im Steuergebiet erstmals geliefert oder zur Verfügung gestellt wird. Bei Einfuhren entsteht sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einfuhrabgaben erhoben werden. Bei innergemeinschaftlichen Erwerben entsteht der Steueranspruch am 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versand oder die Beförderung an den Erwerber beginnt, es sei denn, die Rechnung für diese Umsätze wird vor diesem Zeitpunkt ausgestellt (dann entsteht der Steueranspruch am Tag der Ausstellung).

Wie hoch ist die Steuerbelastung?

Die Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die Menge des nicht recycelten Kunststoffs (in Kilogramm), die in den steuerpflichtigen Produkten

enthalten ist. Der Steuersatz liegt bei 0,45 Euro pro Kilogramm. Der Anteil an recyceltem Kunststoff muss von einer dazu befugten Stelle zertifiziert werden.

Mögliche Verstöße

Als schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Steuer sollte im Allgemeinen folgendes betrachtet werden:

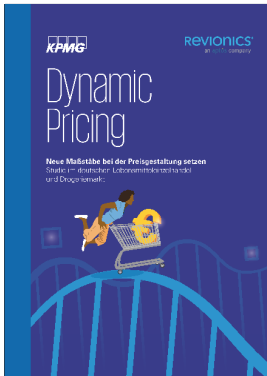
- Nichteintragung in das Gebietsregister
- Nichtnennung eines Vertreters durch nicht ansässige Steuerpflichtige
- Falsche oder unrichtige Bescheinigung der Menge an recyceltem Kunststoff durch die ordnungsgemäß zugelassene Stelle
- Unberechtigte Inanspruchnahme bestimmter Steuerbefreiungen der Erwerber von steuerpflichtigen Erzeugnissen
- Nichtangabe oder unrichtige Angabe bestimmter Daten wie der Menge an nicht recyceltem Kunststoff, des Betrags der angefallenen Steuer oder etwaiger Steuerbefreiungen in Rechnungen. **I**

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:
eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2022/05/kpmg-accountingnews-2022-05_sec.pdf

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



Literaturtipps



Dynamic Pricing: Neue Maßstäbe bei der Preisgestaltung setzen

Dynamische Preise gewinnen aufgrund neuer technologischer Möglichkeiten an Relevanz. Im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und Drogeriemarkt wird diese Preisgestaltung bislang aber wenig genutzt. Die Studie untersucht Potenziale von Dynamic Pricing in diesen Bereichen, mit Blick auf Güter des täglichen Bedarfs. Dabei werden die Chancen und Herausforderungen aus Sicht der Konsument:innen entlang der Customer Journey betrachtet.

Es zeigt sich, dass die Kundschaft heute preissensitiver ist als noch vor wenigen Jahren. Die Mehrheit der Kund:innen wechselt aber nicht das Geschäft, wenn ein Produkt für teurer als in anderen Einkaufsstätten empfunden wird, sondern sucht vor Ort nach einem günstigeren Ausweichprodukt. Zudem werden bei verschiedenen Händlern Preisdifferenzen von bis zu fünf Prozent akzeptiert.

Damit ergeben sich sowohl für Händler und Hersteller vielerlei Spielräume für eine dynamische Preisgestaltung. Allerdings zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Kunden- und Warengruppen. Daher sollte bei der Preisgestaltung strategisch vorgegangen werden, um Kund:innen nicht zu verstimmen. In der Studie skizzieren wir ein Szenario für die Pilotierung eines geeigneten Dynamic-Pricing-Projektes.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/dynamic-pricing>



KPMG CCO-Survey 2021: Compliance für das digitale Zeitalter

Jede Krise stellt die Compliance-Funktion von Unternehmen vor neue Herausforderungen. Die Aufgaben eines Chief Compliance Officer (CCO) wachsen dadurch beständig – genauso wie die Wünsche nach mehr Kosteneffizienz in diesem Tätigkeitsfeld. In dem KPMG CCO-Survey 2021 zu den Prioritäten der Compliance-Funktion wurde untersucht, wie sich CCOs in verschiedenen Branchen auf neue globale Trends und entstehende Risiken einstellen. Die Umfrage identifizierte die Bereiche, in denen nach Auffassung der CCOs Verbesserungen beziehungsweise Investitionen erforderlich sind.

Grundlage für die Studie waren die Antworten von fast 250 CCOs aus einigen der weltweit größten Unternehmen. Sie zeigen, welche Veränderungen im Bereich der Compliance innerhalb der nächsten drei Jahre zu erwarten sind. Darunter fallen verstärkte regulatorische Auflagen und Kontrollen durch Aufsichtsbehörden, der Mangel an Ressourcen und finanziellen Mitteln sowie ein hoher Wettbewerbsdruck.

CCOs setzen darauf, ihre bestehenden Compliance-Aktivitäten in naher Zukunft auszubauen und weiterzuentwickeln sowie Automatisierung, verstärkte Datenanalyse und moderne Technologie in ihre Prozesse zu integrieren. Außerdem wollen sie sich mit der stärkeren Verlagerung hin zur Tätigkeit im Homeoffice auseinandersetzen. Wie dies im Detail geschehen soll, stellen wir in unserer Studie dar.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/kpmg-cco-survey-2021>



Whitepaper: Fragile Lieferketten schützen

Der Automobilsektor ist gefordert, die Resilienz seiner Lieferketten zu verbessern, um die aktuellen Herausforderungen zu meistern. Ob es um die Elektrifizierung von Fahrzeugen geht, um weltweite geo- bzw. handelspolitische Unsicherheiten, die Einhaltung zunehmender ESG-Anforderungen (z. B. zur Reduktion von CO₂-Emissionen in der Produktion) oder Rohstoff- und Personalknappheit: Im Zentrum dieser disruptiven Einwirkungen stehen die globalen Lieferketten in der Automobilindustrie.

Die hohe Dynamik dieser Themen erfordert es von den Automobilherstellern und Lieferanten, die Resilienz bestehender fragiler Lieferketten zu steigern. Eine Voraussetzung hierfür ist umfassende Transparenz: Die Unternehmen des Automotivsektors benötigen kontinuierlich einen vollständigen Überblick über ihre gesamten Lieferketten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, zu erhöhen und ihre Compliance sicherzustellen. So wird eine nachhaltige Supply Chain – in Verbindung mit einer technologiegestützten Berichterstattung – zu einem entscheidenden Unterscheidungsmerkmal und Erfolgsfaktor im Wettbewerb.

Im Whitepaper werden die relevanten Herausforderungen beschrieben und Lösungsansätze aufgezeigt. Anhand mehrerer Fallbeispiele wird erläutert, wie sich diese Ansätze in der Praxis umsetzen lassen.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: <https://hub.kpmg.de/de/kpmg-whitepaper-fragile-systeme-schuetzen>

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast-Live-Reihe: Immobilien + Innovationen

„Mit intelligenter Automatisierung zur selbstlernenden Organisation“

1. Juni 2022

„Vom zentralen Data Lake zur Multi-Cloud-Umgebung“

6. Juli 2022

„Mitarbeiterpotenziale für die digitale Transformation nutzen“

10. August 2022

„Cyber-Sicherheit und Datenschutz professionalisieren“

21. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Konstanze Olbrich

T +49 69 9587-6691

kolbrich@kpmg.com

Webcast Live: Beyond the Perfect Pitch

„Erfolgsfaktor Investor-Reporting“

2. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Clarissa Riedel

T +49 89 9282-6021

clarissariedel@kpmg.com

Business Breakfast: Nachhaltigkeit im Profisport

2. Juni 2022 in Nürnberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Janine Koch

T +49 89 9282-4113

janinekoch@kpmg.com

Webcast Live: Die neue Umsatzsteuerpflicht ab 1. Januar 2023 – So können Sie sich als Kommune vorbereiten

2. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Birte Esser

T +49 30 2068-4872

besser1@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: CGO – Das Governance Update

„Ein Jahr FISG – erste Praxiserfahrungen in Bezug auf IKS und RMS“

7. Juni 2022

„Die Zukunft des Sustainability Reportings nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“

21. Juni 2022

„Der neue DCGK und seine Implikation auf den Mittelstand“

26. Juli 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Gabriele Geerlings-Wasse

T +49 211 475-7640

ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public

„Fokus: Potenzielle Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Energieversorger und Stadtwerke“

9. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Anke Siegmund

T +49 40 32015-5344

ankesiegmund@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2022

„Geschäftsgeheimnisschutzgesetz – wirksame Implementierung eines Schutzkonzepts“

21. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Anastasia Tag

T +49 30 2068-2243

anastasiatag@kpmg.com

Webcast Live: Tax-Update II/2022

(kostenpflichtige Veranstaltung)
22. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Birte Esser

T +49 30 2068-4872

besser1@kpmg.com

Tech meets Finance

28. Juni 2022 in München

Ihre Ansprechpartnerin:

Janine Koch

T +49 89 9282-4113

janinekoch@kpmg.com

Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe (November/Dezember)

(kostenpflichtige Veranstaltung)

Modul 1: „IKS Grundlagen“

11. November 2022

Modul 2: „IKS Methodik anhand des Regelkreislaufs“

25. November 2022

Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“

2. Dezember 2022

Modul 4 „IKS Digitalisierung“

9. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

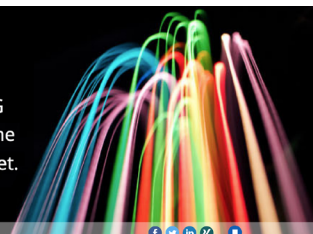
Silvia Ulitzsch

T +49 30 2068-1244

sulitzsch@kpmg.com

Tax-Kurse

Mit den Tax-Kursen von KPMG sind Sie bestens auf steuerliche Herausforderungen vorbereitet.



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Ingo Todesco

Tersteegenstraße 19-23
40474 Düsseldorf
T +49 211 475-6242

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.